

## Zusatztermin Schuldrecht BT – 28.01.2012

### Fall 1 – Mietrecht

Rechtsanwalt A aus München möchte zu einem Fachanwaltslehrgang nach Köln reisen. Dummerweise springt sein Auto am frühen Morgen eben jenes Tages nicht an. Daher wendet er sich umgehend an den Autoverleih des V und erhält dort für zwei Tage einen 5er BMW, ein einem Juristen gerade noch angemessenes Gefährt, für zwei Tage zum Tagespreis von 200 Euro; der Gesamtbetrag von 400 Euro soll bei Rückgabe entrichtet werden.

Auf dem Weg nach Köln bleibt der Wagen dann nach 300 km aufgrund eines gerissenen Keilriemens liegen. V wusste nichts von der Schadhaftheit des Keilriemens und konnte dies auch nicht wissen, da der Wagen erst wenige Tage zuvor ordnungsgemäß gewartet wurde. Der Keilriemen ist erst in der Nacht vor der Übergabe an A aufgrund eines plötzlichen Wintereinbruchs mit Temperaturstürzen brüchig geworden und dann während der Fahrt aufgrund der Erwärmung gerissen.

Wegen des liegen gebliebenen Wagens verpasst A seinen Lehrgang, muss wegen verspäteter Stornierung allerdings die volle Teilnahmegebühr i.H.v. 1000 Euro zahlen. Diese 1000 Euro verlangt er nun von V ersetzt. Dieser sieht das gar nicht ein und verlangt im Gegenzug die Zahlung der vereinbarten 400 Euro.

Zu Recht?

### Fall 2 - Leasing<sup>1</sup>

Herr Keßler (K) schloss mit der Hugo-Bank (B) einen Leasingvertrag über ein KFZ ab, das der KFZ-Händler Hans (H) beschaffen sollte, um seinen betrieblichen Fuhrpark zu modernisieren.

Im Rahmen des üblichen Vertragstextes zeichnete sich B von den Gewährleistungsansprüchen gegenüber K frei und trat im Gegenzug ihre Rechte aus dem Kauf des Fahrzeugs von H an K ab.

Das Fahrzeug war, nachdem K eine Leasingsonderzahlung und zwei Monatsraten jeweils in Bar erbracht hatte, aufgrund eines nicht erkennbaren anfänglichen Mangels unbrauchbar geworden. H weigerte sich, im Rahmen einer Nacherfüllung ein neues Fahrzeug zu liefern. K machte daraufhin die an ihn abgetretenen Rechte geltend und trat vom Kaufvertrag mit H zurück. Zudem stellte er die Zahlung der Leasingraten ein. B verlangt von K die Weiterzahlung der Raten. K hingegen verlangt sowohl von B als auch von H die schon gezahlten Raten und die Leasingsonderzahlung zurück.

Wie ist die Rechtslage?

---

<sup>1</sup> Vgl. BGHZ 109, 139 ff.

### **Fall 3 – Werkrecht**

A plant für seinen Sommerurlaub eine Rundreise durch Europa mit seinem alten Wohnmobil. Weil er sich dennoch etwas Komfort gönnen will, beauftragt er die Firma F damit, aus seinem Wohnmobil die alte Küche aus- und eine einzubauen. Nach Besichtigung des Wohnmobils vereinbaren F und A einen Festpreis von 2500 Euro für Lieferung und Einbau der neuen Küche.

Die Abnahme soll zwei Wochen vor Reisebeginn stattfinden. Hier muss A jedoch feststellen, dass der Kühlschrank nur auf maximal 12 Grad Celsius „abkühlt“ und wegen fehlerhafter Montage der Spüle Wasser in das Wohnmobil läuft. A hat daraufhin schon die Schnauze voll und verweigert die Abnahme und fordert F darüberhinaus auf die Küche wieder aus- und die alte wieder einzubauen. F bietet zwar Nachbesserung an, doch A lehnt dies ab.

F weigert sich und verlangt hingegen die Zahlung der 2500 Euro von A.

Zu Recht?

### **Fall 4 – Bürgschaft**

Der volljährige H beabsichtigt, eine Tätigkeit als freier Handelsvertreter aufzunehmen. Er benötigt dafür einen Pkw. Da er mittellos ist und den Pkw aus seinen zukünftigen Einnahmen bezahlen will, tritt er an seinen Onkel B, einen wohlhabenden Zahnarzt, mit der Bitte heran, für ihn bis zur Höhe von 10.000 € zu bürgen.

B erklärt sich hierzu bereit und übergibt dem H daraufhin folgende von ihm unterzeichnete Erklärung:

*„Ich, Zahnarzt B, übernehme hiermit bis zur Höhe von 10.000 € die selbstschuldnerische Bürgschaft für einen Pkw-Kauf meines Neffen H beim Händler . . .*

*Saarbrücken, den 15. Januar 2010“*

B ermächtigt H mündlich, den Namen des Händlers bei Kaufvertragsabschluss in die Urkunde einzusetzen. H kauft bei Händler G einen gebrauchten Opel zum Preis von 12.500 € und übergibt die von ihm mit dem Namen des G versehene Bürgschaftserklärung des B. Nach Zahlung von sieben Monatsraten à 500 € stellt H seine Zahlung ein, da seine Geschäfte nicht wie erhofft laufen.

G verlangt von B Zahlung der restlichen 18 Monatsraten. B wendet ein, er habe sich G gegenüber nicht verbürgen wollen, da er dessen schlechten Ruf kenne. Er fechte deswegen den Bürgschaftsvertrag an. Außerdem weise der Pkw einen von G arglistig verschwiegenen schweren Transportschaden auf. H habe nach seiner Kenntnis den Kaufvertrag angefochten, hilfsweise berufe B sich selbst auf das Anfechtungsrecht, zumindest aber auf des Rücktrittsrecht des H.

Wie ist die Rechtslage?

## Fall 5 – GoA

U verbringt auf einer kleinen tropischen Insel ihren wohlverdienten Sommerurlaub. Bei einem Strandspaziergang vor ihrem Hotel bricht U eines Morgens aufgrund eines plötzlichen Herzinfarkts zusammen und fällt in einen tief komatösen Zustand. Als sie von ihrer Reiseleiterin R ohnmächtig am Strand entdeckt wird, rennt diese hektisch ins Hotel zurück und ruft die Alarmzentrale der Hilfe-GmbH (H) an, einer in Deutschland ansässigen Firma, die Rettungsflüge für schwer kranke deutsche Touristen im Ausland durchführt. R teilt der H mit, dass eine Urlauberin zusammengebrochen sei und ohnmächtig am Strand liege. Die H mobilisiert daraufhin sofort einen mit besonderer ärztlicher Ausrüstung versehenen Privatjet, in dem der Notarzt N und zwei Zivildienstleistende mit an Bord sind. Nachdem der Jet eine halbe Stunde in der Luft ist, verschlechtert sich der Zustand der U und sie wird moribund, ihr Leben ist demnach von diesem Zeitpunkt an objektiv nicht mehr zu retten. Als der Jet weitere sieben Stunden später auf der tropischen Insel eintrifft, ist U bereits verstorben.

Der Privatjet-Einsatz verursacht bei der H Kosten in Höhe von 20.000 €. Das normale Entgelt welches die H für solche Einsätze üblicherweise erhebt, beläuft sich auf 30.000 €. Diesen Betrag i.H.v. 30.000 € verlangt die H von E, der Alleinerbin der verstorbenen U, heraus. E wendet ein, der Privatjet-Einsatz sei von vornherein ohne Erfolgsaussichten gewesen, weswegen sie nicht einsehe, Geld dafür zu zahlen. Es sei vielmehr sinnvoller und kostengünstiger gewesen, Hilfe von einer benachbarten Insel zu holen, da diese Hilfe schneller vor Ort gewesen sei.

Ob Hilfe von einer Nachbarinsel hätte erfolgen können und wie sie ausgesehen hätte, lässt sich indessen nicht mehr feststellen. Unstreitig befindet sich zwar auf der Nachbarinsel ein Krankenhaus, welches auch über ein Beatmungsgerät verfügt; ob dieses Gerät aber außerhalb des Krankenhauses eingesetzt werden kann und ob es schnell genug an dem Strand verbracht worden wäre, ist unklar. Ebenso unklar ist, ob im maßgeblichen Zeitpunkt ein Arzt und ausreichendes Hilfspersonal in dem Krankenhaus zur Verfügung standen und ob diese Personen den Strand schnell genug erreicht hätten. Vor diesem Hintergrund bestreitet die H, dass es im konkreten Fall anderweitige, gleichwertige und günstigere Rettungsmöglichkeiten gegeben habe. Schließlich meint E, es sei nicht angängig, dass sie 30.000 € leisten müsse, obwohl die Erbmasse lediglich einen Wert von 25.000 € habe.

Die H möchte wissen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ihr ein Anspruch gegen E zustehe und ob dieser durchsetzbar sei.

## **Fall 6 – Bereicherungsrecht<sup>2</sup>**

Der 17 Jahre alte M erwarb mit Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreterin ein Flugticket für einen Flug von München nach Hamburg mit der Fluggesellschaft F. In Hamburg angekommen, gelang es ihm, mit anderen Passagieren das Flugzeug – welches nicht ganz ausgebucht war – erneut zu besteigen und an dem Weiterflug nach New York teilzunehmen, ohne dass er im Besitz eines Flugtickets für diese Strecke war.

In New York wurde ihm die Einreise in die USA verwehrt, weil er kein Visum hatte. Daraufhin ließ ihn F eine Zahlungsverpflichtung unterschreiben, stellte ihm ein Flugticket für die Rückreise aus und beförderte ihn noch an demselben Tag mit einer Linienmaschine zurück nach München. Die Mutter des M, seine gesetzliche Vertreterin, verweigerte die Genehmigung für sämtliche Rechtsgeschäfte, die M möglicherweise abgeschlossen hatte.

F verlangt von M Zahlung des üblichen Flugreisepreises für den Flug von Hamburg nach New York und für den Rückflug von New York nach München.

Zu Recht?

---

<sup>2</sup> BGH NJW 1971, 609 ff.